

Lebensschutz von Anfang bis Ende?

„Ab wann ist der Mensch ein Mensch?“ – Diese existenzielle Frage zum Beginn des menschlichen Lebens ist so alt wie die Menschheit selbst und sie wird von nahezu allen Disziplinen der Geisteswissenschaften, vornehmlich in der Philosophie wie in der Theologie, untersucht. Am Beginn dieser Festakademie stehen Fragen zum Lebensbeginn in zivilrechtlicher wie in strafrechtlicher Perspektive, also ab wann und auf welche Weise sich entwickelndes menschliches Leben rechtlich geschützt ist. In diesem Zusammenhang werden der Schwangerschaftsabbruch, die Pränataldiagnostik (PND) sowie die Pöimplantationsdiagnostik (PID) angesprochen und Wertungswidersprüche zur Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG offengelegt. Nachdem exemplarisch zwei Konzepte von Menschenwürde, von GIOVANNI PICO DELLA MIRANDOLA (1463-1494) sowie von IMMANUEL KANT (1724-1804), vorgestellt werden, steht auch das Recht behinderter Menschen auf Leben zur Diskussion. Eingebettet sind diese Themenfelder in die grundsätzliche Frage nach dem, wie die Menschenwürde inhaltlich ausgefüllt werden kann – und vor allem, wer nach welchen Maßstäben hierüber bestimmen darf (- oder sogar muss (?)): (Nur) Der betreffende Mensch selber, die Gesellschaft oder letztlich der Staat? Hier gilt es, im Dickicht vermeintlich richtiger Meinungen seinen Standpunkt zu finden und Position zu beziehen – und jene in der (öffentlichen) Diskussion zu vertreten.

Die fließenden Grenzen des Lebens zeigen sich in ähnlicher Weise auch in fortschreitendem Alter, wie der Schriftsteller HERMANN HESSE (1877–1962) dies in seinem Gedicht *Stufen* eindrucksvoll entfaltet hat. Nach einer bekannten Redewendung offenbart sich gerade im Umgang mit kranken, alten und sterbenden Menschen, wie human sich die Gesellschaft gegenüber ihren schwächsten und schutzwürdigsten wie schutzbedürftigsten Mitgliedern verhält. In einer zunehmend optimierten medizinischen Versorgung treten neben den Vorteilen jedoch auch die Nachteile hervor: Sterbende Menschen können künstlich so lange am Leben gehalten werden, wie es die Apparatur ermöglicht. In vielen Fällen wollen Menschen aber selber bestimmen, wie lange sie ihren Zustand noch aufrechterhalten lassen und wann sie „gehen dürfen“. Es stellen sich innerhalb einer aufgeklärten und auf Autonomie bedachten Gesellschaft die Fragen nach der ethisch-moralischen wie der rechtlichen Zulässigkeit der Hilfen zum oder beim Sterben und wo die Grenzen der Selbstbestimmung verlaufen. Thematisiert wird daher die Strafbarkeit der Sterbehilfe (Tötung auf Verlangen, § 216 StGB) inklusive der auch für die Patientenverfügung wichtigen Abgrenzung zwischen aktiver und passiver Sterbehilfe. Im Bereich der Patientenverfügung (§ 1901a BGB) werden deren formale und inhaltliche Voraussetzungen und vor allem deren Probleme bei der Umsetzung in die Praxis dargestellt.

In diesem Vortrag soll neben der Wissensvermittlung und wichtigen Abgrenzungsfragen insbesondere die gesellschaftliche wie rechts- und auch kriminalpolitische Bedeutung zu den existenziellen Fragen am Anfang und am Ende des Lebens aufgezeigt werden. (Frank Czerner)